

Fremdsprachige Kinder

Einschulung und Förderung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler

1. Alle Kinder und Jugendlichen haben Anrecht auf genügenden Volksschulunterricht. Die Vermittlung der Unterrichtssprache ist eine Grundvoraussetzung dafür.
2. Der Unterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Unterricht) ist unentgeltlich.
3. Alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter sind am Ort des tatsächlichen Aufenthaltes einzuschulen. Die Nationalität oder die fremdenrechtliche Stellung ihrer Eltern ist unbeachtlich für die Schulpflicht.
4. Die Kinder und Jugendlichen sind in der Regel innerhalb von 14 Tagen, spätestens jedoch nach den nächsten Schulferien, einzuschulen.
5. Ist die Dauer des vorgängigen Schulbesuchs nicht festzustellen, sind die Jugendlichen bis zum erfüllten 15. Lebensjahr als schulpflichtig zu behandeln. Bis zum erfüllten 16. Altersjahr können die Eltern den Eintritt in die Sekundarstufe I verlangen.
6. Die Einschulung hat grundsätzlich in altersentsprechende Regelklassen zu erfolgen.
7. Eine Beurteilung durch den SBS zwecks Einweisung in besondere Klassen ist frühestens neun Monate nach erfolgter Einschulung möglich.
8. Die Entlohnung der speziellen Lehrpersonen für den DaZ-Unterricht erfolgt nach der Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule. Dem Erziehungsdepartement ist ein öffentlich-rechtlicher Anstellungsvertrag zur Genehmigung einzureichen.
9. Während des Aufenthalts in einem kantonalen Durchgangsheim erfolgt für Kinder von Asylbewerbern keine Einschulung. Bei der Platzierung in der Gemeinde gilt grundsätzlich die Schulpflicht. Über Sonderregelungen wird der Schulrat via kommunale Fürsorgebehörde vom Departement des Innern informiert.

Weisungen über das sonderpädagogische Angebot (SRSZ 613.131)

§ 11 Formen

Die Schulträger können besondere Klassen als Kleinklassen oder Lerngruppen führen:

- a) ...
- b) ...
- c) Kleinklasse zur Förderung und Integration fremdsprachiger Schülerinnen- und Schüler.

§ 14 c) Kleinklasse zur Förderung und Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler

Die Kleinklasse zur Förderung und Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler nimmt Lernende der Primarschule auf, die aus einem fremdsprachigen Gebiet kommen und über keine oder ungenügende Deutschkenntnisse verfügen. Der Unterricht orientiert sich am Lehrplan der Regelklasse. Die sprachliche und kulturelle Integration steht im Vordergrund. Es wird ein möglichst schneller Übertritt in die Regelklasse angestrebt.

§ 17 b) Deutsch als Zweitsprache

¹Zur Förderung und Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler kann Deutsch als Zweitsprache in Form von Lerngruppen angeboten werden. Je nach Grad der vorhandenen Deutschkenntnisse kann Deutsch als Zweitsprache in Form von Intensivkursen oder Stützkursen erfolgen.

²Der Intensivkurs ist für Schülerinnen und Schüler gedacht, welche während des Schuljahres in die Schule eintreten. Er dauert einige Wochen bis maximal ein halbes Jahr und findet während der regulären Unterrichtszeit statt. In der Regel erfolgt der Unterricht in Gruppen und umfasst bis acht Lektionen pro Woche. Die Schülerinnen und Schüler werden altersgemäss einer Regelklasse zugeteilt.

³Der Stützkurs dauert inklusive allfällig vorangehendem Intensivkurs so lange, bis die sprachliche Integration eine erfolgreiche Mitarbeit in der Regelklasse ermöglicht. In der Regel dauert er höchstens zwei Schuljahre. Die Schulleitung kann in begründeten Einzelfällen eine Verlängerung bewilligen. Pro Woche werden bis vier Lektionen angeboten. Der zusätzliche Deutschunterricht kann während oder nach dem Unterricht in der Regelklasse erfolgen.

Empfehlungen für den Unterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Unterricht)

Verschiedene Anfragen von Schulträgern rund um die Problematik Unterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Unterricht) veranlassen uns zu folgenden Aussagen. Im Kanton Schwyz bestehen unterschiedliche und meist gut funktionierende Angebote für den DaZ-Unterricht für mehrsprachig aufwachsende Kinder. Diese Vielfalt will sich nicht konkurrenzieren und sollte im Sinne von individuellen Lösungen den einzelnen Gemeinden möglich sein.

Primäres Ziel des DaZ-Unterrichts ist, fremdsprachige Kinder im Sinne der Gleichberechtigung in die Lage zu versetzen, dem Unterricht in der angestammten Klasse folgen zu können. Es soll vermieden werden, dass aus dem Integrationsgedanken heraus ein Förderangebot im Deutschunterricht entsteht, welches nur Fremdsprachigen offen steht. Dies würde eine Ungleichheit gegenüber Schweizer Kindern bedeuten, die vergleichbare Schwierigkeiten haben.

Für den Besuch dieses Sonderangebots werden folgende Regelungen empfohlen:

Die Dauer des DaZ-Unterrichts im Kindergarten, in der Primar- und Sekundarstufe I beträgt in der Regel zwei Jahre.

1. Formen des DaZ-Unterrichts:**Direkte Einschulung in die Regelklasse mit intensivem Deutschunterricht und / oder anschliessendem Stützkurs***a) Eventuelle Abklärungs- oder Auffangphase*

- Diese Phase dauert maximal 3 bis 6 Wochen
- Sie dient zur Abklärung, ob ein Intensivunterricht oder die Einteilung in die Regelklasse sinnvoll ist.

b) Intensivkurs

- Der Intensivkurs ist für Seiteneinsteiger gedacht.
- Er dauert einige Wochen bis ½ Jahr (als Ausnahme höchstens ein Jahr) und findet während der regulären Schulzeit statt.
- In der Regel erfolgt der Unterricht in Gruppen bis etwa fünf Schülerinnen und Schüler mit vier bis acht Lektionen pro Woche (Einzelunterricht ist die Ausnahme).
- Anschliessend werden die Schülerinnen und Schüler altersgemäss in eine Regelklasse eingeschult.

c) Stützkurs

- Inklusive allfälligem Intensivkurs kann das Angebot in der Regel während zwei Jahren beansprucht werden.
- Pro Woche werden zwei bis vier Lektionen angeboten.
- Der Deutschunterricht kann während oder nach dem Unterricht in der Regelklasse erfolgen (Absprache mit Lehrpersonen, Eltern und Schüler).

Bei älteren Schülerinnen und Schülern, die erst im Alter von zehn und mehr Jahren eingereist sind, kann das Angebot eines Deutschunterrichts auch um ein Jahr verlängert werden. Die direkte Einschulung von Neuzuzüglern in Regelklassen, unterstützt durch intensiven Deutschunterricht, erweist sich in sozialer und sprachlicher Hinsicht als der schnellste Weg zur Integration in die Volksschule.

Vollzeitliche Integrationsklasse

Auf der Sekundarstufe I können Bezirke spezielle Integrationsklassen führen. Dieses Angebot umfasst meist angewandten Deutschunterricht.

II. Kindergarten

Im Kindergarten kann ebenfalls ein entsprechendes Angebot erfolgen. Dafür werden ein bis zwei Lektionen pro Woche eingesetzt, welche während der Unterrichtszeit stattfinden sollten. Eine enge Zusammenarbeit mit der Kindergartenlehrperson ist erforderlich. Die Erfahrung zeigt, dass fremdsprachige Kinder, die bereits im Kindergarten den DaZ-Unterricht besuchen, den Einstieg in die erste Klasse leichter bewältigen und anschliessend oft nur noch den Stützunterricht benötigen.

III. Antrag auf Deutschunterricht

Die Klassenlehrperson und die DaZ-Lehrperson nehmen von Zeit zu Zeit, spätestens nach zwei Jahren, gemeinsam eine Standortbestimmung vor. Folgende Fragen stehen dabei im Vordergrund:

- a) Inwiefern beeinträchtigen oder verhindern die diagnostizierten Sprachschwierigkeiten das Mitkommen im Klassenunterricht und rechtfertigen somit die Fortsetzung des Deutschunterrichts?
- b) Sind dieselben Schwierigkeiten bei Schweizer Kindern nicht auch vorhanden, also altersgemäss und normal, und demzufolge im regulären (individualisierenden) Unterricht zu bearbeiten?

Gemeinsam beantragen die Klassenlehrperson und die DaZ-Lehrperson beim Schulrat, bzw. bei der Schulleitung, die notwendige Lektionenzahl. Erscheint im Ausnahmefall eine Verlängerung um maximal ein drittes Jahr angezeigt, sind dem Antrag die besonderen Begründungen beizulegen.

Das Anmeldeformular für den DaZ-Unterricht ist dem Schulrat zur Genehmigung einzureichen. Der zuständige Schulinspektor ist im Zweifelsfalle zur Begutachtung herbeizuziehen.

Der DaZ-Unterricht ist für die fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler, die in Frage kommen, obligatorisch. Bei Abwesenheit hat eine Meldung an die Lehrperson zu erfolgen.

Bei mangelnder Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers kann der DaZ-Unterricht in Absprache mit dem Schulträger und der Eltern vorzeitig abgebrochen werden.

IV. Kosten

Im oben erwähnten Umfang ist der DaZ-Unterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler gratis. Für weiterführende Angebote kann der Schulträger nicht verpflichtet werden.

Rahmenbedingungen für die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

vom 22. November 2007

1. Begriff

In den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) erweitern fremdsprachige Kinder und Jugendliche die Kenntnisse in Ihrer Muttersprache und ihrer Herkunftskultur.

Der Besuch der Kurse HSK wird empfohlen, ist jedoch freiwillig.

2. Trägerschaft

Träger der Kurse HSK sind Konsulate oder Botschaften der Herkunftsländer fremdsprachiger Kinder oder vom Erziehungsdepartement anerkannte Elternorganisationen.

3. Geltungsbereich

Die Kurse HSK sind in allen Klassen der Primar- und Sekundarstufe I zugelassen.

4. Anmeldung

Das Anmeldeverfahren für den HSK-Unterricht wird in allen Schulgemeinden und an allen Bezirksschulen einheitlich durchgeführt. Allen Schulleitungen wird im Januar vom Amt für Volksschulen ein einheitliches, offizielles Anmeldeformular für jede Sprachgruppe abgegeben, welches sie an die einzelnen Schulhäuser weiterleiten. Die Eltern melden die Kinder über die Klassenlehrpersonen der Volksschule an. Die Schulleitung stellt die Anmeldeformulare bis Ende Februar den jeweiligen Schulkoordinatoren der Kurse HSK zu. Eine Anmeldung ist nur dann notwendig, wenn es sich um die erste Anmeldung handelt.

Die Kursträger informieren die Eltern direkt über die Kurszeiten, Kursorte und Lehrkräfte (auch über das allfällige Nichtzustandekommen eines Kurses).

Die Kurse HSK beginnen mit dem Schuljahresanfang.

Die Anmeldung verpflichtet zu regelmässigem Besuch und gilt bis zu einer Abmeldung durch die Eltern. Diese ist in der Regel nur auf Ende eines Schuljahres möglich.

5. Kursdauer und Kurszeiten

Die Kurse HSK umfassen höchstens vier Lektionen pro Woche.

Die Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen werden bei Bedarf für den Besuch der HSK-Kurse für höchstens zwei Lektionen vom gleichzeitig stattfindenden Unterricht an der Volksschule dispensiert. Den Kursträgern wird jedoch empfohlen, die HSK-Kurse ausserhalb des ordentlichen Unterrichts anzusetzen.

Die Kursträger geben den Schulleitungen die gewünschten Kurszeiten für das jeweils nächste Schuljahr bis spätestens 30. April bekannt. Die definitiven Kurszeiten werden nach Absprache zwischen Kursträgern und Schulleitungen festgelegt.

Die Kursträger informieren die Schulleitungen und das Amt für Volksschulen (Fachstelle Interkulturelle Pädagogik) auf Anfang des Schuljahres über die definitive Organisation der Kurse (Klassen, Zeiten, Räume, Lehrkräfte).

6. Räumlichkeiten

Die Schulbehörden stellen für Kurse HSK nach Möglichkeit geeignete Schulräume unentgeltlich zur Verfügung. Die Lehrkräfte der Kurse HSK sind verpflichtet, für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen.

Die Kursträger melden den Schulleitungen jährlich bis spätestens 30. April den Schulraumbedarf.

7. Unterrichtsmittel, Unterrichtsmaterial

Die Schulbehörden stellen technische Unterrichtsmittel (Kopierapparat, Hellraumprojektor und andere) sowie Unterrichtsmaterial (Kreide, Hefte, Papier und ähnliches) unentgeltlich zur Verfügung.

Die Anschaffung von eigentlichen Lehrmitteln ist Sache der Kursträger.

8. Zeugniseintrag

Kinder, welche die Kurse HSK besuchen, erhalten in der Regel eine Note für ihre Leistungen in diesen Kursen. Die Note ist von den Klassenlehrpersonen ins offizielle Schulzeugnis unter der Fachbezeichnung „Heimatliche Sprache und Kultur“ einzutragen.

9. Pädagogische Zusammenarbeit

Die Lehrkräfte der Kurse HSK und die Klassenlehrpersonen arbeiten in der Erziehung der fremdsprachigen Kinder nach Möglichkeit zusammen.

10. Koordination

Die zuständige Fachperson für Interkulturelle Pädagogik des Amtes für Volksschulen koordiniert das Anmeldeverfahren.

Die Lehrpläne und Lehrmittel der Kurse HSK sollen mit dem Schwyzer Lehrplan abgestimmt und auf die besonderen Lernbedürfnisse der hier lebenden fremdsprachigen Kinder ausgerichtet werden.

Die Schulleitungen treffen für die Stundenplangestaltung und Raumbedürfnisse frühzeitig die nötigen Abklärungen.

11. Lehrkräfte und Schulkoordinatoren HSK

Die Auswahl und die Anstellung der Lehrkräfte HSK sind Sache der Kursträger.

Die Kursträger sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Verantwortliche für Koordinationsaufgaben (Schulkoordinatoren) bestimmt sind.

12. Finanzierung

Die Finanzierung der Kurse HSK ist Sache der Kursträger

13. Aufsicht

Die Kurse HSK unterstehen in inhaltlicher, didaktischer und methodischer Hinsicht der Aufsicht und Verantwortung der Kursträger.

Die Absenzenkontrolle in den Kursen und die Anordnung allfälliger Massnahmen für säumige Kursbesucher werden durch die Kursträger geregelt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

KOBAK - Kommission für Bildungsfragen von Ausländerkindern

Die Kommission wurde vom Erziehungsrat eingesetzt (ERB Nr. 21 vom 13. Februar 1980).

Ursprüngliche Aufgaben

Der Kommission obliegt die Behandlung folgender Fragen:

- Sprachliche und schulische Integration der fremdsprachigen Ausländerkinder
- Übertrittsprobleme (mit besonderer Berücksichtigung der Sprachprobleme)
- Schulpsychologischer Beratungsdienst (mit besonderer Berücksichtigung der Sprachprobleme bei den Tests)
- Information über Berufsmöglichkeiten
- Information der Eltern
- Erwachsenenbildung (mit besonderem Gewicht auf Ergänzung der Grundausbildung und der deutschen Sprache) usw.